

Richtlinie des Prüfungsausschusses nach § 18 Abs. 5 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)

Generelle Anforderungen an Bachelorarbeiten

§ 18 StuPO

(1) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den durch das Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Problemstellung selbstständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden mit der Zielstellung des Erkenntniszuwachses zu bearbeiten

(2) Die Studierenden sollen zu Beginn des sechsten Semesters ein Thema für ihre Bachelorarbeit vorschlagen und eine betreuende Lehrkraft wählen. Die Betreuung der Bachelorarbeit soll im Regelfall durch eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs erfolgen. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann die Betreuung auch durch eine geeignete nebenamtliche Lehrkraft des Fachbereichs erfolgen. Die endgültige Festlegung des Themas und die Betreuungswahl bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft.

(3) Haben die Studierenden innerhalb einer Woche nach Beginn des sechsten Semesters keinen eigenen Themenvorschlag gemacht oder ist der Vorschlag nicht angenommen worden, werden ihnen das Thema ihrer Bachelorarbeit und die betreuende Lehrkraft zugewiesen; die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit der Lehrkraft.

(4) Der für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich der Themenabstimmung nach Absatz 2 erforderliche Arbeitsaufwand der Studierenden soll maximal 360 Stunden umfassen; der Textteil der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienplan. Der Termin für die Abgabe der Bachelorarbeit wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beachtung des Arbeitsaufwands festgesetzt.

(5) Die Bachelorarbeit ist als PDF-Dokument per E-Mail oder auf geeignetem Datenträger sowie in einer Ausfertigung als Ausdruck einzureichen. Sie muss die schriftliche Versicherung enthalten, dass sie selbstständig, ohne fremde Mitwirkung und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die weiteren formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Bachelorarbeit werden in einer vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachbereichs zu erlassenden Richtlinie festgelegt. Maßgeblich für die Einhaltung des Abgabetermins für die Bachelorarbeit ist deren Eingang als elektronisches Dokument bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs. Der Abgabezeitpunkt ist seitens der Geschäftsstelle des Fachbereichs aktenkundig zu machen.

A Gegenstand der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung eines Themas nach wissenschaftlichen Methoden erkennen lassen und konkrete Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse aufzeigen.

In Betracht kommen Themen, deren Ansatz schwerpunktmäßig auf den nachfolgenden Aufgabenstellungen basiert:

- Erstellung eines Gutachtens zu einer konkreten Problemstellung unter Berücksichtigung maßgebender Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung
- Vergleichende Analyse bzw. Interpretation unterschiedlicher in Literatur, Rechtsprechung und / oder Praxis vertretenen Positionen zu einem konkreten Problembereich
- Darstellung geschichtlicher Entwicklungen, deren Hintergründe sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen
- Systematische Aufarbeitung der Entwicklung konkreter Problemfelder sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen
- Untersuchung und statistische Auswertung konkreter Verfahren in der Praxis mit den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen

B Themenvergabe und -anzeige

Die Studierenden formulieren das Thema in der Regel selbstständig und schlagen es unter Vorlage eines ersten Gliederungskonzeptes einer Lehrkraft des Fachbereichs ihrer Wahl, verbunden mit dem Antrag auf Betreuung vor. Die abschließende Entscheidung über das Thema trifft diejenige Lehrkraft, die sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt. Ein Anspruch der Studierenden auf Betreuung durch eine Lehrkraft ihrer Wahl besteht nicht.

Die verbindliche Anzeige des Themas bei der Geschäftsstelle erfolgt unmittelbar nach Themenvergabe durch die betreuende Lehrkraft. Themenvergabe und -anzeige müssen spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche des 6. Semesters vorliegen; der genaue Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs im Vorwege festgelegt.

C Bearbeitungszeit / Abgabetermin

Die Studierenden haben die Arbeit als PDF-Dokument per E-Mail oder auf geeignetem Datenträger sowie in einer Ausfertigung als Ausdruck bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Termin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle vermerkt den Abgabetermin und leitet die elektronische Ausfertigung der betreuenden Lehrkraft sowie der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler zur Begutachtung zu.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um Zeiten des Erholungs- oder Sonderurlaubs, um gesetzliche Feiertage etc. erfolgt nicht. Soweit Studierende durch Krankheitszeiten von mehr als insgesamt fünf Arbeitstagen oder infolge besonderer krankheitsbedingter Umstände nicht in der Lage sind, den festgesetzten Abgabetermin einzuhalten, können sie unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses die Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat beantragen. Von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann bei offensichtlicher, ärztlich bescheinigter Erkrankung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalles. Ein Anspruch der Studierenden auf Freistellung von ihren sonstigen Studienverpflichtungen besteht während dieser Zeit nicht.

Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

D Formale und inhaltliche Anforderungen

I. Aufbau der Arbeit

Die Bachelorarbeit besteht als wissenschaftliche Arbeit aus mehreren Teilen, deren Reihenfolge verbindlich wie folgt einzuhalten ist:

- Das Titelblatt ist nach dem Muster in Anlage 1 zu fertigen.
- Das Inhaltsverzeichnis beginnt auf der nächsten Seite.
- Nach dem Inhaltsverzeichnis folgen ggf. weitere Verzeichnisse; hierzu gehören:
 - das Abbildungsverzeichnis,
 - das Tabellenverzeichnis,
 - das Symbolverzeichnis,
 - das Anhangverzeichnis,
 - das Abkürzungsverzeichnis.
- Der Textteil fügt sich an diese Verzeichnisse an.
- Nach dem Textteil folgt das Quellenverzeichnis.
- Ggf. folgt anschließend der Anhang.
- Auf der letzten Seite muss die folgende Erklärung abgegeben und eigenhändig mit Tinte oder dokumentenechtem Kugelschreiber unterzeichnet werden:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Mitwirkung anderer verfasst und dass ich sämtliche verwendete Quellen einzeln kenntlich gemacht habe.“

II. Allgemeine Vorgaben

Die Arbeit ist auf DIN A4 Papier in Maschinenschrift unter Verwendung des Textverarbeitungsprogramms (z.B. MS Word) anzufertigen. Die Ausfertigung des Ausdrucks ist gebunden (zumindest Spiralbindung) einzureichen.

Jedes Blatt ist einseitig in Blocksatz zu beschreiben. Als Schrifttyp ist die Schriftart „Arial“ zu verwenden. Die Randeinstellungen sind durchgängig wie folgt vorzunehmen: oben 2,0 cm, unten 2,0 cm, links 2,5 cm; rechts 5,0 cm.

Hinsichtlich der Schriftgröße und des Zeilenabstandes sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Fußnoten im Textteil: Schriftgröße 10 pt / Zeilenabstand 1,0

Im Übrigen: Schriftgröße 12 pt / Zeilenabstand 1,5

Die Arbeit ist, beginnend nach dem Titelblatt, jeweils unten rechts fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Dabei sind Verzeichnisse (Inhalts-, Abkürzungs-, Literaturverzeichnis etc.) mit römischen Ziffern, der Textteil mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

III. Gestaltung des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis besteht aus den Überschriften der einzelnen Kapitel und Unterkapitel der Arbeit (Gliederung) und gibt einen Überblick über den Inhalt des Textteils. Die Gliederung muss in sich verständlich und nach den gesetzten Schwerpunkten proportioniert sein. Die Überschriften sollen in knapper Form den Inhalt des betreffenden Textabschnittes wiedergeben; ganze Sätze sind ebenso zu vermeiden wie direkte Fragen. Zu jedem Gliederungspunkt ist die entsprechende Seitenzahl aus dem Textteil anzugeben.

Die Überschriften im Inhaltsverzeichnis müssen exakt mit denen im Textteil übereinstimmen. Überschriften einzelner Gliederungspunkte dürfen sich weder mit dem Gesamtthema der Arbeit noch mit

Überschriften von Unterpunkten decken. In der Regel soll für Ausführungen im Text, die kürzer als eine halbe Seite sind, kein eigener Gliederungspunkt verwendet werden.

Die Gliederung muss folgerichtig aufgebaut sein. Punkte, die in der Gliederung auf der gleichen Stufe stehen, müssen inhaltlich und logisch den gleichen Rang einnehmen. Bei keinem Gliederungspunkt darf lediglich ein Unterpunkt existieren. Es gilt: wenn z.B. ein Gliederungspunkt „4.1“ existiert, dann muss es auch einen Gliederungspunkt „4.2“ geben!

Die Gliederung ist alternativ nach dem alphanumerischen oder dem dekadischen System vorzunehmen. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, muss die Gliederung in ausführlicher, aber nicht zu detaillierter Form gestaltet werden. Eine über vier Ebenen hinausgehende Untergliederung ist im Regelfall zu vermeiden.

IV. Anforderungen an den Textteil

Die Bachelorarbeit ist als wissenschaftliche Arbeit dadurch gekennzeichnet, dass die maßgebenden Problem- und Fragestellungen präzise herausgearbeitet und die Zielsetzungen deutlich gemacht werden, dass der Aufbau der Arbeit klar und nachvollziehbar ist und dass mit den verwendeten Quellen souverän und korrekt umgegangen wird. Die Arbeit soll insbesondere auch aufzeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser zu einer eigenen Position gefunden hat und diese darzustellen und zu begründen versteht.

Wesentliche Erfolgsfaktoren für das Gelingen einer wissenschaftlichen Arbeit sind die Qualität und die Vollständigkeit des verwendeten Quellenmaterials. Die Verwendung von fremdem Gedankengut ist durch eine genaue Quellenangabe deutlich in der Arbeit zu kennzeichnen. Für jedes Zitat gelten drei Regeln:

- Das Zitat ist aus der Primär- bzw. Originalquelle zu entnehmen.
- Das Zitat sollte das und nur das enthalten, was die Verfasserin oder der Verfasser mit dem sinngemäßen oder wörtlichen Zitat belegen möchte.
- Die Quellenangaben sind ausreichend und eindeutig genug anzuführen, um die Quelle und die angesprochene Fundstelle leicht wieder zu finden.

1. Zitate

Der Eigenbeitrag der Verfasserin oder des Verfassers muss deutlich werden, d.h. die Arbeit muss durchgängig mit eigenen Formulierungen geschrieben werden. Insbesondere sind auch die aus den verwendeten Quellen entnommenen Aussagen grundsätzlich mit eigenen Worten sinngemäß wiederzugeben.

Indirekte bzw. sinngemäße Zitate lehnen sich eng an den Wortlaut der Originalquelle an und stehen meist im Konjunktiv. Es handelt sich also um jede Form der inhaltlichen Anlehnung oder sinngemäßen Wiedergabe fremder Gedanken und Ausführungen in der eigenen Arbeit. Der „Eigenbeitrag“ darf also nicht nur darin bestehen, Teile aus anderen Quellen nahezu wörtlich zu übernehmen und lediglich durch Satzumstellungen oder Austausch einzelner Wörter zu verändern.

Wörtliche Zitate sollen nur ausnahmsweise bei besonders prägnanten Formulierungen benutzt werden und im Allgemeinen nicht mehr als zwei bis drei Sätze umfassen. Erscheint es im Einzelfall jedoch unumgänglich, längere wörtliche Zitate zu verwenden, so sind diese im Text einzurücken.

Sie werden durch Anführungsstriche begonnen und beendet („ „). Bei dieser Form sind die Zitate buchstaben- und zeichengetreu vorzunehmen. Orthographie- oder Zeichensetzungsfehler

oder die alte Rechtschreibung sind nicht zu korrigieren. Sie sollten aber im Text mit einem „[!]“ gekennzeichnet werden.

Auslassungen in einem wörtlichen Zitat sind entweder durch zwei Punkte „..“ (für ein ausgelassenes Wort) oder durch drei Punkte „...“ (für mehrere ausgelassene Wörter oder Sätze) anzuzeigen. Bei Auslassungen zu Beginn und am Ende eines direkten Zitats stehen ebenso Auslassungspunkte.

Eigene Zusätze bzw. Änderungen der Verfasserin oder des Verfassers innerhalb des wörtlichen Zitates werden in eckige Klammern gesetzt.

2. Quellenangaben

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit sind Quellenangaben besonders bedeutsam, weil durch sie zum einen die Argumentation nachvollziehbar und überprüfbar ist und zum anderen die Verwendung fremden „geistigen Eigentums“ gekennzeichnet wird.

Die verwendeten Quellen müssen stets ordnungsgemäß deutlich gemacht werden. Soweit vorhanden, ist die neueste Auflage eines Werkes zu verwenden und anzugeben, es sei denn, aus dogmenhistorischen Gründen ist die Verwendung früherer Auflagen notwendig. Es ist zu beachten, dass bei unterlassener Kennzeichnung von Quellen ein Täuschungsversuch nach der Studien- und Prüfungsordnung gegeben ist.

Quellenangaben sind im Textteil als Kurzbelege vorzunehmen; dabei werden grundsätzlich der Name des Autors und die entsprechende(n) Seitenzahl(en) angegeben. Bei jeder Quellenangabe erscheint der Kurzbeleg; die beim Vollbeleg im Quellenverzeichnis verwendeten Abkürzungen „derselbe“ oder „ebenda“ werden beim Zitieren mit Kurzbeleg üblicherweise nicht verwendet.

Zur exemplarischen Darstellung verschiedener Quellen vgl. die Hinweise in Anlage 2.

In Abstimmung mit der betreuenden Lehrkraft können Quellenangaben alternativ als Fußnoten oder nach der Harvard-Methode im Text selbst vorgenommen werden.

Fußnoten sind am unteren Blattrand, vom Text durch einen Strich deutlich abgegrenzt, abzusetzen. Die Hinweise auf Fußnoten werden an den betreffenden Stellen im Text durch hochgestellte arabische Zahlen gekennzeichnet; die Nummerierung der Fußnoten erfolgt durchgehend fortlaufend.

Bei der Harvard-Methode wird auf die Verwendung von Fußnoten gänzlich verzichtet. Der jeweilige Quellennachweis erfolgt in Klammern an einer geeigneten Stelle im laufenden Text.

Auch Publikationen aus dem Internet sind prinzipiell zitierfähig. Die Nutzung von Internetquellen erfordert dennoch besondere Aufmerksamkeit. Dabei ist mit Blick auf die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten, dass eine Überprüfbarkeit der Quellen nur selten dauerhaft gewährleistet werden kann. Daher sind die betreffenden Dokumente zusätzlich auszudrucken und in einem gesonderten Ordner als Anlagen beizufügen.

Im Übrigen gilt natürlich auch für Internetquellen zunächst das gleiche wie für jede andere Quelle auch: sie sind im Quellenverzeichnis als Vollbeleg unter Nennung der bekannten bibliographischen Angaben aufzuführen. Diese Angaben sind zu ergänzen um die vollständige Nennung des Universal Resource Locator (URL) und des Datums des Abrufs. Für die Quellenangabe im Textteil als Kurzbeleg gelten dieselben Regeln wie für Literaturquellen.

3. Abbildungen und Tabellen

Abbildungen und Tabellen haben die Aufgabe die dargelegten Sachverhalte zu illustrieren oder aufgestellte Thesen zu unterlegen. Sie unterstützen damit die Argumentation der Verfasserin oder des Verfassers. Sie ersetzen aber niemals den geschriebenen Text. Sie müssen stets erläutert und interpretiert werden! Sofern sie notwendiger Bestandteil des Textes sind, müssen Sie auch dort erscheinen. Dem Anhang kommt deswegen nur eine - zweitrangige - Ergänzungsfunktion zu.

Werden mehrere Abbildungen und Tabellen im Text verwendet, so sind sie nach ihrer Art (Abbildung bzw. Tabelle) getrennt fortlaufend zu nummerieren. Darüber hinaus müssen Abbildungen und Tabellen eine genaue Angabe ihres Inhaltes als Überschrift tragen, die sich in den jeweiligen Verzeichnissen nach dem Inhaltsverzeichnis widerspiegeln; ebenso ist die exakte Bezeichnung von Spalten und Zeilen, der Achsen in einem Koordinatensystem und der einzelnen Kurven erforderlich.

Abbildungen und Tabellen, die aus fremden Quellen entnommen worden sind, müssen mit unmittelbar anschließenden Quellenangaben versehen werden.

4. Mathematische Gleichungen

Mathematische Gleichungen sind, sofern sie in den Text eingefügt werden, ähnlich wie Abbildungen und Tabellen fortlaufend zu nummerieren. Die Erläuterung der in ihnen verwendeten Symbole erfolgt jeweils bei der erstmaligen Nennung des betreffenden Symbols im Text; alle verwendeten Symbole sind darüber hinaus im Symbolverzeichnis wiederzugeben.

Beispiel
$$BF_{i,t} = \frac{P_{ex,i,t}}{P_{ex,i,t} + BW_t}$$

wobei:

$BF_{i,t}$ = Bereinigungsfaktor

$P_{ex,i,t}$ = Kurs der des Wertpapiers zum Zeitpunkt nach Ausübung des Bezugsrechts

BW_t = erster börsennotierter Kurs des Bezugsrechts

Ein Einrücken der Gleichungen - wie im obigen Beispiel zu sehen - erleichtert deren Auffindbarkeit im Text.

5. Abkürzungen

Werden im Text wiederholt sprachliche Abkürzungen von Institutionen, Gesetzen etc. verwendet, so ist nach dem Inhaltsverzeichnis ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge einzufügen. Zudem ist bei erstmaliger Verwendung im Text der entsprechende Begriff auszuschreiben und das Kürzel in Klammern anzufügen; im weiteren Text kann dann ausschließlich die Abkürzung Verwendung finden.

Abkürzungen sollten so sparsam wie möglich verwendet werden. Nur Abkürzungen wie „usw.“, „z.B.“, „vgl.“, „etc.“ und solche für Währungen, Maße und Gewichte sind so geläufig, dass auf eine Nennung im Abkürzungsverzeichnis verzichtet werden kann.

V. Gestaltung des Quellenverzeichnisses

Das Quellenverzeichnis muss sämtliche in der Arbeit verwendeten Quellen enthalten.

Als Literaturquellen sind alle Monografien, Dissertationen, Lehrbücher, Kommentare, Festschriftenbeiträge, Aufsätze etc. als Vollbelege, geordnet in alphabetischer Reihenfolge der Autorinnen und Autoren (ggf. Herausgeber), aufzuführen.

Der vollständige Name der Autoren bzw. Herausgeber ist dem Titelblatt der jeweiligen Quelle zu entnehmen. Vornamen können ausgeschrieben, müssen aber zumindest als Initialen angegeben werden. Akademische Titel und Berufsbezeichnungen (Prof., Dr.) werden nicht aufgenommen. Institutionen, Behörden, Verbände u.Ä. sind als Autoren bzw. als Herausgeber zu benennen und entsprechend alphabetisch einzuordnen.

Bei zwei Autoren ist folgende Aufzählung formal üblich: „Münch, Ingo v./ Kunig, Phillip“.

Als Rechtsprechungsquellen sind alle gerichtlichen Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse etc.), geordnet nach dem Rang der entscheidenden Gerichte aufzuführen. Dabei müssen zu jeder Entscheidung das Gericht, das Entscheidungsdatum, das Aktenzeichen und die Fundstelle angegeben werden.

Hinsichtlich der diesbezüglichen Besonderheiten bei Verwendung von Literatur- und Rechtsprechungsquellen aus dem Internet wird auf die Ausführungen in Abschnitt IV. 2. verwiesen.

Zur exemplarischen Darstellung verschiedener Quellen vgl. die Beispiele in Anlage 3.

VI. Gestaltung des Anhangs

Zusammenstellungen von Materialien, auf die im Textteil Bezug genommen wird, die aber im Text selbst keinen Platz finden (z.B. Interviewprotokolle, statistische Auswertungen, etc.), können in den Anhang aufgenommen werden.

Das für diesen Fall zu erstellende Anhangverzeichnis gibt einen Überblick über die der Arbeit im Anhang beigefügten Anlagen mit Nummer, Titel und Seitenumfang in systematisch geordneter Reihenfolge.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt

Titel

Bachelorarbeit
im Rahmen des Studienganges
Management Soziale Sicherheit / Schwerpunkt Rentenversicherung

Studienjahrgang

eingereicht an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- Fachbereich Rentenversicherung -

Jahr der Abgabe

Name der Verfasserin oder des Verfassers:

Namen der betreuenden Lehrkraft:

Anlage 2

Hinweise zu Quellenangaben (Kurzbelege) im Textteil

Erstreckt sich ein im Textteil übernommener Gedanke oder ggf. ein wörtliches Zitat in der verwendeten Quelle über mehrere Seiten (z.B. beginnend auf S.17), so wird dies wie folgt dokumentiert: „....., S.17 f.“ (Gedanke erstreckt sich über zwei Seiten) und „....., S.17 ff.“ (Gedanke erstreckt sich über mehr als zwei Seiten).

Bei Kommentaren werden regelmäßig der Nachname des Herausgebers bzw. die abgekürzte Bezeichnung des Kommentars, der Nachname des jeweiligen Bearbeiters und die gesetzliche Vorschrift mit entsprechender Randnummer genannt.

Beispiele: v. Münch / Kunig - Hemmerich, Art. 60 RN 3.

MK - Grothe, § 196 RN 3.

Bei Lehrbüchern, Monographien und Artikeln in Sammelwerken genügt der Nachname des Autors, eine Kurzbezeichnung (wenn mehrere Werke desselben Autors in das Literaturverzeichnis aufgenommen wurden) und die entsprechende Seitenzahl des Zitats. Werden vom Verfasser Randnummern verwendet, ist die betreffende Randnummer anzugeben.

Beispiele: Reichmann S. 87.

Brox / Walker AS RN 126.

Samuelson / Nordhaus S. 199.

Bei Zeitschriftenaufsätzen oder -artikeln werden der Nachname des Autors, durch ein Komma abgetrennt die Kurzbezeichnung der Zeitschrift (soweit vorhanden), das Erscheinungsjahr und die Seitenzahl der Fundstelle aufgeführt.

Beispiele: Bochmann, ZBR 2003, S. 256.

Schulz, Die Beiträge 2003, S. 322.

Gerichtsentscheidungen werden mit der abgekürzten Bezeichnung des Gerichts, der Fundstelle, dem Beginn der Entscheidung sowie - in Klammern - der entsprechenden Seite des Zitats angegeben. Ist Fundstelle eine amtliche Entscheidungssammlung (z.B. *BSGE*, *BGHZ*, *BVerwGE*, *BVerfGE*), wird der Band aufgeführt (Beispiel ¹). Werden mehrere Entscheidungen aus einem Band zitiert, sind sie durch ein Semikolon zu trennen, wobei das älteste Urteil zuerst zu nennen ist (Beispiel ²). Ist Fundstelle eine Zeitschrift, wird die Kurzbezeichnung der Zeitschrift mit dem Erscheinungsjahr angegeben (Beispiel ³). Entscheidungssammlungen auf CD-ROM werden wie Printmedien zitiert.

Beispiele: ¹ BGHZ 47, 312 (314).

² BSGE 45, 17 (21); 47, 129 (133 f.); 56, 4 (9).

³ BFH, BStBl. 1999 II, 291 (292).

Grundsätzlich muss jedes sinngemäß oder wörtlich aus einer Quelle übernommene Zitat anhand der Originalquelle überprüft und nachgewiesen werden. Nur wenn trotz intensiver Nachforschungen der Originaltext nicht beschafft werden kann, ist ausnahmsweise ein Sekundärzitat zulässig. Ein Sekundärzitat ist die Übernahme eines direkten Zitats aus einer Sekundärquelle, also einer Quelle, die auf das Originalzitat verweist. In diesen Fällen wird der zitierte Autor im Quellennachweis nicht alleine angegeben, sondern zusammen mit dem Autor und den Seitenangaben der verfügbaren Quelle; im Literaturverzeichnis sind beide Quellen aufzuführen.

Beispiel: Samuel, S. 3 zitiert nach Kausemayer, S. 5.

Die Einbeziehung von Inhalten aus dem Anhang erfordert ebenfalls eine genaue Quellenangabe.

Beispiel: Anhang, Anlage 1, S. XI

Anlage 3

Beispiele für Quellenangaben im Quellenverzeichnis

Literaturquellen

- Bochmann, Günther Mobbing und die hergebrachten Grundsätze des
Berufsbeamtentums, in: ZBR 2003, S. 257 - 266
- Brox, Hans /
Walker, Wolf-Dietrich Allgemeines Schuldrecht, 29. Aufl., München 2003
(zit.: Brox / Walker 2003)
- Brox, Hans /
Walker, Wolf-Dietrich Besonderes Schuldrecht, 27. Aufl., München 2002
(zit.: Brox / Walker 2002)
- Frei, Daniel Die Bedeutung der Finanzverfassung im föderativen
Bundesstaat, in: Arnold, Volker / Geske, Otto-Erich (Hrsg.),
Öffentliche Finanzwirtschaft, München 1988, S. 11 - 80
- Gschrei, Maria Johanna Beteiligung im Jahresabschluss und Konzernabschluss,
Diss., Hagen 1989
- v. Münch, Ingo /
Kunig, Philip (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl., München 2001
(zit.: v. Münch / Kunig - Bearbeiter)
- Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, Bd. 1a,
4. Aufl., München 2003
(zit.: MK - Bearbeiter)
- Reichmann, Thomas Controlling mit Kennzahlen, München 1990
- Samuelson, Paul A./
Nordhaus, William D. Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Makro- und
Mikroökonomie, Bd.1, 8. Aufl., Köln 1987
- Schulz, Michael Freiwillige Versicherung in der Pflegeversicherung,
in: Die Beiträge 2003, S. 321 - 327
- White, William R. Procyclicality in the Financial System:
Do We Need a New Macrofinancial Stabilization Framework?
URL:<http://www.uni-kiel.de/ifw/pub/kepp/kepp.htm> [Stand 24.09.2007]

Alternativ können Autor bzw. Herausgeber und Titel des entsprechenden Werkes auch unmittelbar zusammenhängend, dann getrennt durch ein Komma aufgeführt werden.

Bochmann, Günther, Mobbing und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, in: ZBR 2003, S. 257 - 266

Samuelson, Paul A./ Nordhaus, William D., Volkswirtschaftslehre - Grundlagen der Makro- und Mikroökonomie, Bd.1, 8. Aufl., Köln 1987

Rechtsprechungsquellen

- Bundesgerichtshof
Urteil vom 5.4.1967 VIII ZR 32/65 BGHZ 47, 312
- Bundesfinanzhof
Beschluss vom 3.2.1999 Gr. S. 2/98 BStBl. 1999 II, 291